



GESELLSCHAFT
DER FREUNDE DES
DEUTSCHEN
ARCHITEKTUR
MUSEUMS E.V.

SATZUNG

der Gesellschaft der Freunde des Deutschen Architekturmuseums Frankfurt am Main
(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2025)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Deutschen Architekturmuseums Frankfurt am Main e. V.“. Er ist im Vereinsregister des AG Frankfurt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, das Deutsche Architekturmuseum Frankfurt am Main (DAM) im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 (Förderung von Kunst und Kultur) der Abgabenordnung, nachfolgend AO genannt, ideell und materiell zu fördern und seine Aufgaben zu unterstützen.
 - a) Der Verein verwirklicht diesen Zweck unmittelbar durch:
 - die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Weitergabe an das Museum,
 - die Förderung von Ausstellungen, Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen, die den Bildungs-, Kultur- und Gemeinschaftsauftrag des Museums sowie seine wissenschaftliche Infrastruktur unterstützen,
 - Vermittlung, Ankauf oder Überlassung von Plänen, Zeichnungen und Modellen deutscher und internationaler Architekturprojekte sowie von Architektennachlässen zur öffentlich wirksamen Nutzbarmachung durch das Museum, die ideelle Förderung, Öffentlichkeitsarbeit und die Gewinnung weiterer Unterstützer.
 - b) Er tut dies mittelbar durch:
 - den Einsatz seiner Mitglieder für die Qualitätsverbesserung von Architektur und gebautem Lebensraum.
 - öffentliche Stellungnahmen, die dazu dienen, das Bewusstsein und Verständnis für Architektur in der Gesellschaft zu fördern und zu verbreiten.

2. Die Anschaffungen des Vereins werden dem DAM als Dauerleihgaben zur Verfügung gestellt. Die Bedingungen sind jeweils vertraglich zu regeln.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (kulturelle) Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz Mahnung mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen nach der Mahnung.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört;
- andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt;
- vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen) missbraucht;

- vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung festgehalten wird, welche die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt. Dabei kann zwischen ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen) und fördernden Mitgliedern differenziert werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands.
 - c) Entlastung des Vorstands
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstands oder von seinem Stellvertreter schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangen. Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Die Ladungsfrist beträgt für ordentliche Mitgliederversammlungen vier Wochen, für außerordentliche zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung (ohne physische Präsenz der Mitglieder, mit elektronischer Zuschaltung), oder hybride Versammlung (Kombination aus Präsenz und virtueller Zuschaltung) durchgeführt werden.

Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen haben alle Mitglieder die selben Rechte wie in einer Präsenzversammlung. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt dies in der Einladung mit.

Bei Abstimmungen sind neben Handzeichen auch elektronische Verfahren zugelassen.

3. Die Mitgliederversammlung tagt vereinsöffentlich. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung 10 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als drei Vollmachtgeber vertreten. Ist die Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist sofort eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben. Dabei ist das Abstimmungsergebnis zu vermerken. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere die
 - a) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - d) Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Aufstellung von Richtlinien für die Durchsetzung des Vereinszwecks,
 - g) Beratung und Festlegung der zu fördernden Projekte im Einvernehmen mit dem Direktor des DAM,
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Vereinsmitgliedern
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Museumsdirektor als geborenes Vorstandsmitglied

Die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss des Vorstands festgelegt.

Der Direktor des Deutschen Architekturmuseums ist, unabhängig von einer persönlichen Mitgliedschaft im Verein, kraft seines jeweiligen Amtes ständiges Mitglied des Vorstands. Er besitzt alle Rechte eines gewählten Vorstandsmitglieds, kann jedoch nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Das Amt im Vorstand endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Direktorenamt des Museums.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für ein Vorstandsamt kandidieren und/oder andere Mitglieder vorschlagen. Kandidaturen und Vorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Spätere Vorschläge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, bleiben aber jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können einzeln oder im Block durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter sowie den Schatzmeister. Diese sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Wenn der Vorstand aus weniger als vier Mitgliedern besteht oder Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender ausgeschieden sind, muss eine außerordentliche MV zur Neuwahl einberufen werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Vertretung ist unzulässig. Abwesende können aber durch anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Schriftliche Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen. Beschlüsse sind auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder Videokonferenz möglich, sofern alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einem Quorum von 50 % der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Architekturmuseum Frankfurt am Main (DAM), welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (kulturelle) Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 9

Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Neufassung der Satzung mit den von der Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2025 beschlossenen Änderungen.